



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler AfD**  
vom 06.09.2020

### **Lehrermangel und Schulstundenausfall**

Wir fragen die Staatsregierung:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Lehrkräfteplanstellen gibt es insgesamt im Freistaat (für alle Regelschulen)? .....  | 2 |
| 1.2 | Wie viele Lehrkräfte fehlen derzeit im Freistaat in diesen Regelschulen? .....   | 2 |
| 1.3 | Inwieweit hat sich dieser Lehrkräftemangel durch die Corona-Krise verschärft? .....  | 2 |
| 2.1 | Wie viele pensionierte Lehrkräfte mussten im Freistaat in Schulen während der Corona-Krise aushelfen? .....  | 2 |
| 2.2 | Wie viele Quereinsteiger wurden in den oben genannten Schulen während der Corona-Krise beschäftigt? .....  | 3 |
| 2.3 | Aus welchen Berufsfeldern kommen diese Quereinsteiger? .....   | 3 |
| 3.1 | In welchen Fächern unterrichten diese Quereinsteiger? .....  | 3 |
| 3.2 | Welche Qualifikationen werden von Quereinsteigern verlangt? .....  | 3 |
| 3.3 | Wie wird sichergestellt, dass das Unterrichtsniveau bei Quereinsteigern oder pensionierten Lehrkräften den aktuellen Anforderungen entspricht? ..... | 4 |
| 4.1 | Ist geplant, das Niveau bei Quereinsteigern weiter zu senken, um den Lehrkräftemangel auszugleichen? .....   | 4 |
| 4.2 | In welcher Zeit will der Freistaat das Lehrkräftemangel-Problem gelöst haben? .....  | 4 |
| 4.3 | Welche Anreize werden gesetzt, um das Lehramtsstudium für Abiturienten attraktiver zu machen? .....  | 4 |
| 5.1 | Wie viele Schulstunden haben die Schülerinnen und Schüler durch die Schulschließungen aufgrund des Corona-Lockdowns verloren? .....                  | 5 |
| 5.2 | Sind zusätzliche Unterrichtsstunden geplant, um den verlorenen Stoff aufzuholen? .....   | 5 |
| 5.3 | Betrachtet der Freistaat Bayern Homeschooling als adäquaten Ersatz für Präsenzunterricht? .....  | 5 |
| 6.1 | Welche sonstigen Maßnahmen sind geplant, um den Schülern das angemessene Bildungsniveau zu garantieren? .....  | 6 |
| 6.2 | Wie ist der Freistaat im Bildungssektor auf eine mögliche zweite Corona-Welle vorbereitet? .....   | 6 |
| 6.3 | Sind Massentests bei Schülern und Lehrern geplant? .....   | 7 |
| 7.1 | Welche Risiken birgt die Maskenpflicht für Schüler und Lehrer in der warmen Jahreszeit? .....  | 7 |
| 7.2 | Welche Sanktionen drohen Schülern, die die Maskenpflicht ignorieren? .....   | 7 |
| 7.3 | Wie wird mit Schülern verfahren, die aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Asthma) keine Masken tragen können? .....                                   | 7 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
vom 06.10.2020

## **1.1 Wie viele Lehrkräfteplanstellen gibt es insgesamt im Freistaat (für alle Regelschulen)?**

Im Stellenplan des Einzelplans 05 sind für 2020 insgesamt 91 945,87 Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen.

## **1.2 Wie viele Lehrkräfte fehlen derzeit im Freistaat in diesen Regelschulen?**

Im Bereich der staatlichen Gymnasien, der staatlichen Realschulen und der staatlichen beruflichen Schulen konnten zum Einstellungstermin September 2020 alle zur Verfügung stehenden offenen Planstellen durch die Neueinstellung von Lehrkräften, die über eine volle Lehramtsbefähigung verfügen, besetzt werden. Bei den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen übersteigt in den meisten Fächerverbindungen die Anzahl der Bewerber um eine Einstellung die von den Schulen gemeldeten Bedarfe.

Im Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen haben alle erfolgreichen Absolventen der Zweiten Staatsprüfung, sämtliche erfolgreiche Teilnehmer der Zweitqualifizierung, sämtliche Wartelistenbewerber mit Bereitschaftserklärung sowie alle weiteren geeigneten freien Bewerber mit Lehramtsqualifikation ein Angebot auf Einstellung in den staatlichen Grund- und Mittelschuldienst erhalten. Soweit Planstellen mangels geeigneter Bewerbungen oder aufgrund von Nichtantritten nicht besetzt werden können, werden hierfür bis zum nächsten Einstellungstermin befristete Arbeitsverträge vergeben, sodass alle Einstellungskapazitäten ausgeschöpft werden. Zusammen mit den sonstigen freiwilligen und dienstrechtlichen Maßnahmen ist damit die Unterrichtsversorgung auch an Grund- und Mittelschulen vollständig sichergestellt.

An den Förderschulen konnten ebenfalls alle erfolgreichen Absolventen der Zweiten Staatsprüfung, sämtliche erfolgreiche Teilnehmer der Zweitqualifizierung, sämtliche Wartelistenbewerber mit Bereitschaftserklärung sowie alle weiteren geeigneten freien Bewerber mit Lehramtsqualifikation ein Angebot auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst an Förderschulen erhalten. Nicht besetzte Planstellen werden als befristete Arbeitsverträge vergeben. Die Unterrichtsversorgung ist damit auch an den staatlichen Förderschulen gesichert.

## **1.3 Inwieweit hat sich dieser Lehrkräftemangel durch die Corona-Krise verschärft?**

Die Unterrichtsversorgung ist zu Schuljahresbeginn in allen Schularten sichergestellt. Soweit Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind (z. B. schwangere Lehrerinnen und Lehrkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufgrund ärztlichen Attests) nehmen diese von zu Hause aus ihren Dienst wahr oder von einem besonders geschützten Raum in der Schule. Den Präsenzunterricht vor den Klassen erteilen befristet beschäftigte Team-Lehrkräfte, für die gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Unterrichtsvor- und -nachbereitung obliegt der Stammllehrkraft gemeinsam mit der Team-Lehrkraft.

## **2.1 Wie viele pensionierte Lehrkräfte mussten im Freistaat in Schulen während der Corona-Krise aushelfen?**

Pensionierte Lehrkräfte werden vorrangig nicht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingesetzt.

An den Grund- und Mittelschulen erfolgt ein Einsatz pensionierter Lehrkräfte im Rahmen der allgemeinen freiwilligen und dienstrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung

der Unterrichtsversorgung, in den sonstigen Schularten ist ein Einsatz ggf. als zeitlich befristete Vertretungsaushilfe möglich.

Zahlen zum Einsatz pensionierter Lehrkräfte liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vor.

## **2.2 Wie viele Quereinsteiger wurden in den oben genannten Schulen während der Corona-Krise beschäftigt?**

In allen Schularten ist die Unterrichtsversorgung für das aktuelle Schuljahr durch Neueinstellungen und durch weitere Maßnahmen sichergestellt.

Unter Quereinstieg versteht man in Bayern die Zulassung zum regulären Vorbereitungsdienst auf der Grundlage eines einschlägigen Fachstudiums mit dem Ziel der Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung und der vollen Qualifizierung für das entsprechende Lehramt. Gegenwärtig ist der Quereinstieg nur in einigen Fachrichtungen des Lehramts an beruflichen Schulen möglich.

Darüber hinaus werden im Bereich der Grund- und Mittelschulen im Bereich der Aufgaben von Fachlehrern gegenwärtig auch Möglichkeiten zum Seiteneinstieg angeboten (vgl. hierzu Antwort zu den Fragen 2.3 bis 3.2). Bei den übrigen Schularten gibt es aktuell keine Maßnahmen zum Quereinstieg bzw. zum Seiteneinstieg.

Hiervon zu unterscheiden sind Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für Lehrkräfte, die bereits über eine Befähigung für eine andere Schulart verfügen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden keine zusätzlichen Quereinsteiger, Seiteneinsteiger oder Teilnehmer an Zweitqualifizierungen beschäftigt.

Personen, die lediglich als Aushilfen oder Teamlehrkräfte befristet eingesetzt werden und ggf. keine Befähigung für ein Lehramt in Bayern nachweisen, sind keine „Quereinsteiger“, da keine dauerhafte Beschäftigung vorgesehen ist. Die Akquise von Aushilfskräften obliegt den Schulleitungen, ggf. in Zusammenarbeit mit den Regierungen bzw. den Staatlichen Schulämtern, die auch die ausreichende Qualifikation für die jeweilige Tätigkeit sicherstellen. Über die gegenwärtige Anzahl und die konkreten Qualifikationen dieser Aushilfskräfte liegen dem StMUK keine Auswertungen vor.

## **2.3 Aus welchen Berufsfeldern kommen diese Quereinsteiger?**

### **3.1 In welchen Fächern unterrichten diese Quereinsteiger?**

### **3.2 Welche Qualifikationen werden von Quereinsteigern verlangt?**

Bei den Maßnahmen der Zweitqualifizierung (vgl. Antwort zu Frage 2.2) weisen die Bewerber bereits eine Lehrbefähigung für eine Schulart nach. Zweitqualifizierungsmaßnahmen gibt es im Bereich der Lehrämter für Grund- und Mittelschulen, für das Lehramt der Sonderpädagogik und für das Fach Gesundheitswissenschaften für Gymnasiallehrkräfte in der Ausbildungsrichtung Gesundheit an den Fach- und Berufsoberschulen.

Eine Möglichkeit zum Seiteneinstieg gibt es an Grund- und Mittelschulen aktuell im Bereich der Aufgaben von Fachlehrern mit einem Fach. Es handelt sich hier um Personengruppen, die fachliche Ausbildungen für eine Unterrichtstätigkeit in den Bereichen Musik, Sport, Kunst oder Englisch vorweisen können. Diese sind insbesondere Kunstpädagogen, Absolventen der Berufsfachschulen für Musik, Sportlehrer im Freien Beruf, Diplomsportlehrer, Fremdsprachenkorrespondenten für Englisch oder Diplomdolmetscher für Englisch.

Im Bereich der beruflichen Schulen gibt es bedarfsbezogene Sondermaßnahmen mit Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen für „Quereinsteiger“ mit folgenden Abschlüssen

- Diplom-Ingenieure (Universität) und Master-Absolventen (Universität oder Hochschule) zur Sicherung des Lehrernachwuchses in den Bereichen Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, Agrarwirtschaft, Druck- und Medientechnik sowie Labor- und Prozesstechnik,
- Diplom-Ingenieure (Universität) oder Master-Absolventen (Universität oder Hochschule) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik,
- Absolventinnen und Absolventen der Universitäten mit einem Ersten Staatsexamen oder Master-Abschluss in Medizin oder medizinverwandten Studiengängen sowie Master-Absolventen (Universität oder Hochschule) mit einem Abschluss in medizinverwandten Studiengängen.

### **3.3 Wie wird sichergestellt, dass das Unterrichtsniveau bei Quereinsteigern oder pensionierten Lehrkräften den aktuellen Anforderungen entspricht?**

Pensionierte Lehrkräfte werden durch die Schulleitungen, Fachschaften und ggf. einschlägige Fortbildungen entsprechend unterstützt. Quereinsteiger müssen im Bereich der beruflichen Schulen den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen absolvieren und mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgreich abschließen.

Im Bereich der Ein-Fach-Lehrer an Grund- und Mittelschulen erfolgt eine entsprechende Begleitung durch eine erfahrene Lehrkraft an der jeweiligen Stammschule. Wenn die Eignung für eine Tätigkeit als Lehrkraft mit Aufgaben von Fachlehrern in einem Fach festgestellt wird, besteht bei Bedarf im Anschluss an die befristete Beschäftigung die Möglichkeit einer unbefristeten Beschäftigung.

### **4.1 Ist geplant, das Niveau bei Quereinsteigern weiter zu senken, um den Lehrkräftemangel auszugleichen?**

Es ist nicht geplant, künftig bei den Zulassungsvoraussetzungen und Qualifizierungsmaßnahmen von den gegenwärtig hohen Qualitätsmaßstäben abzurücken.

### **4.2 In welcher Zeit will der Freistaat das Lehrkräftemangel-Problem gelöst haben?**

Im Bereich der Realschulen und Gymnasien besteht kein Lehrkräftemangel.

Bei den Grundschulen wurden zur langfristigen Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zum Wintersemester 2018/2019 zunächst 700 weitere Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen eingerichtet. Im Januar 2020 wurde beschlossen, die Kapazität um weitere 300 Plätze aufzustocken. Damit stehen nunmehr 1 000 zusätzliche Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen zur Verfügung. Die ersten Absolventen dieser Jahrgänge treten 2022 in den Vorbereitungsdienst ein.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik wurden fünf neue Lehrstühle geschaffen. Mit dem neuen Studienstandort in Regensburg erhalten Studienbewerber aus dem ostbayerischen Raum eine interessante und bedarfsgerechte Studienmöglichkeit für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, Lernen und Verhalten. München erhielt einen weiteren Lehrstuhl, um die Fachrichtungen Verhalten und geistige Entwicklung jeweils eigenständig und mit erweiterten Studienmöglichkeiten anbieten zu können. Würzburg erhielt einen zusätzlichen Lehrstuhl für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, um diesen Förderschwerpunkt nun auch in Bayern studieren zu können. Die Berufungen auf die neuen Lehrstühle sind erfolgt, die Neuaufnahme des Studienbetriebs wird ab Wintersemester 2021/2022 erfolgen. Somit kann gegen 2025/2026 mit den ersten weiteren Absolventen gerechnet werden.

Im Bereich der beruflichen Schulen wurden die Zahl der Studienangebote und die Attraktivität des Studiums durch neue Studienkonzepte erhöht. Die Universität Bayreuth bietet seit dem Wintersemester 2018/2019 neben dem Bachelor-/Master-Studium Berufliche Bildung der Fachrichtung Metalltechnik auch das Bachelor-Studium in der beruflichen Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik an. Mit den beiden innovativen Studiengängen „Master Berufliche Bildung Integriert“ (TU München) und Bachelor Ingenieurpädagogik (HAW Landshut; künftig auch TH Rosenheim und OTH Amberg-Weiden) als Zubringer für die Master-Studiengänge in Berufspädagogik werden neue Zielgruppen für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen erschlossen.

Im Übrigen dienen auch die aktuellen Sondermaßnahmen der Zweitqualifizierung und des Quereinstiegs im Bereich der beruflichen Schulen dazu, die Unterrichtsversorgung sicherstellen zu können.

### **4.3 Welche Anreize werden gesetzt, um das Lehramtsstudium für Abiturienten attraktiver zu machen?**

Das Lehramtsstudium ist und bleibt attraktiv. Abgesehen von den vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgaben sind Lehrkräfte auch Wegbereiter für die Zukunft unserer Kinder und können die Gesellschaft von morgen ganz entscheidend mitprägen.

Dies und den Lehrberuf insgesamt können Abiturientinnen und Abiturienten wie kaum einen anderen Beruf durch die eigene Schulzeit sehr gut einschätzen und beurteilen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und einer verstärkten Werbung für den Lehrberuf hat das StMUK darüber hinaus u. a. auch für Abiturientinnen und Abiturienten kompakte Informationsmaterialien zur Lehrerausbildung und zu den künftigen überwiegend guten Einstellungsaussichten erstellt. Dass in Bayern nach wie vor die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis beschäftigt werden und eine attraktive Besoldung erhalten, ist den Abiturienten und Abiturientinnen ebenso bekannt wie die günstigen Rahmenbedingungen z. B. auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **5.1 Wie viele Schulstunden haben die Schülerinnen und Schüler durch die Schulschließungen aufgrund des Corona-Lockdowns verloren?**

Für das Schuljahr 2019/2020 stehen repräsentative Daten zum Unterrichtsausfall nicht zur Verfügung, da die entsprechende Erhebung wegen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Sondersituation nicht erfolgte. Abschätzungen haben ergeben, dass im Schuljahr 2019/2020 schulartübergreifend rund ein Drittel des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen wegen COVID-19 nicht in Präsenzform erteilt werden konnte.

Es erfolgte jedoch Unterstützung und Begleitung durch die Lehrkräfte im Rahmen des „Lernens zuhause“.

### **5.2 Sind zusätzliche Unterrichtsstunden geplant, um den verlorenen Stoff aufzuholen?**

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Corona-Sondersituation erkennbar zu Lücken im Wissens- bzw. Kompetenzerwerb geführt hat, werden im Rahmen der den Schulen zur Verfügung stehenden Stellen spezielle schulbegleitende Unterstützungsangebote eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf sollen dabei besonders gefördert werden.

Soweit bestimmte Inhalte im vergangenen Schuljahr nicht mehr behandelt werden konnten, sind die Lehrkräfte gehalten, sich entsprechend auszutauschen und mit Augenmaß die richtigen Schwerpunkte im Lernstoff des kommenden Schuljahres zu setzen.

### **5.3 Betrachtet der Freistaat Bayern Homeschooling als adäquaten Ersatz für Präsenzunterricht?**

Distanzunterricht kann Präsenzunterricht grundsätzlich nicht ersetzen. Distanzunterricht ist daher gem. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Für den Distanzunterricht im Schuljahr 2020/2021 gilt ein Rahmenkonzept, das auf den Erfahrungen bzw. Rückmeldungen der Schulen aus dem Schuljahr 2019/2020 basiert. Das Rahmenkonzept schafft mehr Verbindlichkeit für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte. Gleichzeitig wird die Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule vorgegebene Strukturen erhöht. Schließlich stärkt es den direkten Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften.

Das Rahmenkonzept fußt auf folgenden sieben Punkten:

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.
2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“ – z. B. mit einem „Guten-Morgen-E-Mail“ oder einer Videokonferenz.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet.
4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.
5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.
6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

### **6.1 Welche sonstigen Maßnahmen sind geplant, um den Schülern das angemessene Bildungsniveau zu garantieren?**

Vergleiche auch Antwort zu Frage 5.2. Im Schuljahr 2020/2021 richten die bayerischen Schulen zusätzliche Förderangebote ein. Der Schwerpunkt der Angebote liegt auf den Grundlagenfächern (in der Regel sind das Deutsch, Mathematik, ggf. auch Fremdsprachen oder weitere Angebote nach Schulprofil). Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern, bei denen die coronabedingten Einschränkungen zu besonderen Lern- bzw. Wissenslücken geführt haben, einen gelingenden Start in das Schuljahr 2020/2021 zu ermöglichen. Die Angebote sind mindestens bis zu den Allerheiligenferien eingerichtet.

### **6.2 Wie ist der Freistaat im Bildungssektor auf eine mögliche zweite Corona-Welle vorbereitet?**

Ziel ist es, an den bayerischen Schulen ab Herbst 2020 einen Regelbetrieb unter bestimmten Hygieneauflagen durchzuführen. Dies bedeutet, dass ab September 2020

- grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler täglich im Präsenzunterricht, d.h. an ihrer Schule, unterrichtet werden,
- auch die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) an Förderschulen wieder einen regulären Betrieb aufnehmen,
- die schulischen Ganztagesangebote sowie die Angebote der Mittagsbetreuung regulär stattfinden und
- weiterhin besondere Hygienevorgaben gelten, um den Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen.

Die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des sonstigen schulischen Personals steht an erster Stelle. Voraussetzung für den Regelbetrieb ist, dass das Infektionsgeschehen dies zulässt und die Aufhebung des Abstandsgebots aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar ist.

Unter Berücksichtigung des regionalen bzw. lokalen Infektionsgeschehens soll im Schuljahr 2020/2021 so umfassend wie möglich Präsenzunterricht angeboten werden. Die vollständige Schließung aller Schularten in einem Kreis ab einem bestimmten Inzidenzwert sieht der Drei-Stufen-Plan daher nicht vor. Ziel ist: so viel Präsenzunterricht wie möglich – bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten. Dies bedeutet auch, dass der Schulbetrieb bei Bedarf kurzfristig auf Änderungen des Infektionsgeschehens reagieren muss.

Das StMUK hat daher in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Drei-Stufen-Plan entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner) und unterscheidet folgende Szenarien als Richtwerte, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100 000 Einwohner (Maßstab Kreis):

In Stufe 1 findet ein Regelbetrieb unter Beachtung besonderer Hygieneauflagen statt.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35–< 50 pro 100 000 Einwohner (Maßstab Kreis):

In Stufe 2 sind alle Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 auch während des Unterrichts zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Die Lehrkräfte müssen während des Unterrichts nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit der Mindestabstand von ca. 1,5 Metern zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100 000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- In Stufe 3 wird der Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.

Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sowie für Lehrkräfte verpflichtend.

Ungeachtet dessen kann das zuständige Gesundheitsamt jedoch bei einzelnen Corona-Verdachtsfällen bzw. bei bestätigten Corona-Fällen in einer Klasse bzw. an einer Schule die zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts – je nach Situation vor Ort – in der bzw. den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen, ggf. – soweit aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich – auch an der gesamten Schule anordnen. In diesem Fall wird vor Ort auf Distanzunterricht umgestellt.

### **6.3 Sind Massentests bei Schülern und Lehrern geplant?**

Eine verpflichtende Reihentestung ist derzeit weder für Schülerinnen und Schüler noch für Lehrkräfte vorgesehen. Da es im Bereich des Personals an Schulen zu einer Vielzahl an berufsbedingten Kontakten kommt, sieht die Bayerische Teststrategie für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal die Möglichkeit vor, kostenlos an einer Reihentestung auf freiwilliger Basis teilzunehmen.

### **7.1 Welche Risiken birgt die Maskenpflicht für Schüler und Lehrer in der warmen Jahreszeit?**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind keine derartigen Risiken bekannt. Der Rahmen-Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 (aktuelle Version jeweils abrufbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) enthält weiterführende Hinweise für den richtigen Umgang mit Masken.

### **7.2 Welche Sanktionen drohen Schülern, die die Maskenpflicht ignorieren?**

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) sollen Personen, die der Maskenpflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 7. BayIfSMV nicht Folge leisten, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vom Schulgelände verwiesen werden. Neben einem Verweis vom Schulgelände können bei entsprechender Weigerung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in Betracht kommen. Des Weiteren ist bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Maskenpflicht auch eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 119 BayEUG nicht ausgeschlossen.

### **7.3 Wie wird mit Schülern verfahren, die aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Asthma) keine Masken tragen können?**

Schülerinnen und Schüler, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 7. BayIfSMV), können weiter in der Schule am Unterricht teilnehmen. Die anderen Mitglieder der Schulfamilie sollten in Abstimmung mit der betreffenden Person in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass hier eine berechtigte Ausnahme von der Verpflichtung, Maske zu tragen, gegeben ist. Es ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, dass durch andere geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Einhalten von Mindestabständen) eine Verringerung eines möglichen Infektionsübertragungsrisikos erreicht wird.